

Wie schnell die Zeit vergeht. Das Jahr 2022 neigt sich schon bald dem Ende zu und wiederum erhalten Sie ein paar Informationen zu möglichen Steueroptimierungen im 2022 wie auch über Veränderungen im 2023.

### **Einkauf in die Pensionskasse 2. Säule**

Wer einer 2. Säule (BVG) angeschlossen ist, sollte den Einkauf für fehlende Beitragsjahre noch bis zum 16.12.2022 ausgelöst haben. Verlangen Sie von Ihrer Pensionskasse die Einkaufsberechnung und entsprechende Einzahlungsscheine. Denken Sie daran, dass bestehende Säule 3a-Konti, Freizügigkeitskonti, Versicherungspolice und Vorbezüge für Wohneigentumsförderung (WEF) berücksichtigt werden müssen. Wir helfen Ihnen gerne bei der Beurteilung der Einkaufshöhe.

### **Gebundene Vorsorge Säule 3a**

Wenn Sie der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, beträgt die Einzahlung in die Säule 3a max. Fr. 6'883.00. Falls Sie keiner 2. Säule angehören, beträgt die Einzahlung 20% vom Erwerbseinkommen, höchstens jedoch Fr. 34'416.00.

### **Liegenschaftsunterhalt**

Sofern Sie Ihre Liegenschaft in diesem Jahr renoviert haben, ist darauf zu achten, dass die Rechnungsstellung noch im laufenden Jahr (Rechnungsdatum spätestens 31.12.2022!) erfolgen muss. Die Rechnungen mit Rechnungsdatum 2022, die erst im Jahr 2023 bezahlt werden, sind unbedingt mit den Steuerunterlagen vom Jahr 2022 einzureichen. Massgebend für den steuerlichen Abzug ist in den meisten Kantonen das Rechnungsdatum!

Bitte beachten Sie, dass im Kanton Bern Akontorechnungen nicht abziehbar sind, sie werden erst mit der Teil- oder Schlussrechnung berücksichtigt.

Zudem empfehlen wir Ihnen, den Zustand vor und nach der Sanierung mittels einer Fotodokumentation festzuhalten, da die Steuerverwaltung vermehrt auch Fotos einfordert.

### **Wegfall Solidaritätsprozent Arbeitslosenversicherung**

Auf Anfang 2023 fällt das Solidaritätsprozent von 1% in der Arbeitslosenversicherung weg. Dieser Abzug kam nur bei Lohnanteilen von über Fr. 148'200 zum Tragen. Falls Sie die Lohnberechnungen und -blätter selber erstellen, verwenden Sie die aktuellsten Versionen.

### **Erhöhung der Mehrwertsteuersätze ab 01.01.2024**

Als Folge der Abstimmung vom 25. September 2022 werden die MWST-Sätze auf 1. Januar 2024 angehoben. Der Normalsatz beträgt neu 8,1% (alt 7.7%), für die Beherbergung kommt der Satz von 3.8% (alt 3,6%) und für Medikamente wird der Satz auf 2,6% (alt 2.5%) erhöht. Dies wird eine erneute Anpassung der Abrechnungssoftware erfordern. Die neuen Saldosteuersätze sind derzeit noch nicht bekannt.

### **Begünstigung von Konkubinatspaaren**

Falls Sie in einem Konkubinatspaar leben, ist es zwingend erforderlich, dass eine schriftliche Begünstigungserklärung bei der Pensionskasse hinterlegt ist. Falls dies noch nicht gemeldet worden ist, dann müssen Sie dies umgehend nachholen. Ansonsten werden an die Hinterbliebenen, ausser den eigenen Kindern, keine Leistungen ausbezahlt.

### **Digitale Unterlagen**

Vermehrt werden Unterlagen auch digital eingereicht. Um eine effiziente Bearbeitung gewährleisten zu können, bitten wir Sie, unsere Ordnerstruktur zu verwenden. Diese Struktur inkl. einer Anleitung (Sicherungskonzept) finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Dienstleistungen / Rechnungswesen (Dokument rechts unten).

### **Digitale Kontoauszüge**

In diesem Jahr haben wir erstmals digitale Kontoauszüge bei Ihnen nachgefordert. Sie erhalten jeweils mit der Eingangsbestätigung eine Anleitung, wie die gewünschten Kontoauszüge (Dateiformat camt.053 oder mt940) im Ebanking generiert werden können. Ein Kontoausdruck auf Papier ist nach wie vor erforderlich, allenfalls kann der Kontoauszug auch als pdf-Datei per Email übermittelt oder auf einem USB-Stick eingereicht werden. Dies betrifft nur Kunden, bei welchen kein Ebanking-Zugriff besteht.

### **Neues Datenschutzgesetz (DSG)**

Der Bundesrat hat nun das neue Datenschutzgesetz definitiv verabschiedet und eine Umsetzung wird auf den 1. September 2023 erfolgen. Mit dem neuen Gesetz gibt es einschneidende Änderungen, welche vor allem auch den Datenaustausch betreffen.

Wir sind derzeit daran, eine Datenplattform zu testen, auf welcher wir dann inskünftig Unterlagen austauschen werden. So kann auf den Versand per Email verzichtet werden. Der Zugang zu dieser Plattform erfolgt mittels einer Multi-Faktor-Authentifizierung (MFA). Dies ermöglicht ebenfalls einen besseren Schutz vor möglichen Cyber-Angriffen.

### **Stromkrise, verordneter Stromausfall**

Bei einem Stromausfall (ob behördlich verordnet oder allgemeiner Stromausfall aufgrund einer Strommangellage) ist der damit verursachte Umsatzausfall in der Arztpraxis wegen Betriebsunterbruchs in der Regel nicht versichert. Ebenfalls besteht für Medikamente im Kühlschrank bei einer planmässigen, vorhersehbaren Stromabschaltung (Kontingenzierung) keine Deckung. Bei Fragen kontaktieren Sie Ihren Versicherungsberater.

### **Revidiertes Erbrecht**

Auf den 1. Januar 2023 wird das neue Erbrecht in Kraft treten. Das revidierte Erbrecht wird flexibler ausgestaltet und die Erblasser können über einen grösseren Teil ihres Vermögens frei verfügen (Abschaffung Pflichtteil Eltern, Reduktion Pflichtteil der direkten Nachkommen von  $\frac{3}{4}$  auf  $\frac{1}{2}$  des gesetzlichen Erbanspruchs).

Um Rechtsunsicherheiten und künftige Konflikte zu vermeiden, empfiehlt es sich in jedem Fall, bestehende Verfügungen von Todes wegen zu überprüfen und bei Bedarf bis spätestens Ende 2022 anzupassen.

### **Neues Aktienrecht**

Das neue Aktienrecht wird ebenfalls auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Dies ermöglicht mehr Spielraum beim Aktienkapital und den Dividenden, eine Stärkung der Aktionärs- und Minderheitsrechte sowie die Nutzung digitaler Technologien bei der Generalversammlung.

Die aktuellen Statuten und Organisationsreglemente erschweren es, die Flexibilität des neuen Aktienrechts auszuschöpfen. Bestimmungen, die dem neuen Aktienrecht widersprechen, bleiben bis längstens 1. Januar 2025 in Kraft und müssen bis dahin geändert werden. Wir helfen Ihnen hier gerne weiter.

### **Aus unseren Reihen**

Eine Ära geht zu Ende; Herr Thomas Flury, der jeweils Ihre Steuerveranlagungen und -rechnungen prüft und sich bei den Steuerverwaltungen stets für Ihre Interessen einsetzt, wird nach über 42 Jahren tatkräftiger Unterstützung auf Ende Februar 2023 pensioniert. Wir verlieren mit ihm aber nicht nur ein Mitglied der Geschäftsleitung sowie einen unermüdlichen Kämpfer mit grossem Wissens- und Erfahrungsschatz, sondern auch einen sehr geschätzten Kollegen und Freund, der nach so langer Zeit tatsächlich einfach zum Inventar im Betrieb gehört hat und der uns sicher noch oft fehlen wird. Trotzdem gönnen wir ihm seinen neuen, wohlverdienten Lebensabschnitt im Ruhestand und wünschen ihm und seiner Familie für die Zukunft alles Gute.

Glücklicherweise haben wir mit Herrn Marcel Siegenthaler einen sehr kompetenten Nachfolger gefunden, der per 1. März 2023 die Funktion als Bürochef und Mitglied der Geschäftsleitung übernehmen wird. Nach seiner Tätigkeit als Veranlagungsexperte beim Kanton Bern, durch die er ein grosses und fundiertes Fachwissen erlangt hat, ist er am 1. Juli 2020 als Teamleiter zu uns gewechselt und hatte so genügend Zeit, sich optimal auf diese neue Aufgabe vorzubereiten. Wir wünschen ihm einen guten Start im neuen Amt und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit ihm.

Haben Sie Fragen oder brauchen Sie weitere Informationen? Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail.